

# **Satzung des Vereins „Mit Freude lernen e. V.“**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 02.02.2019 in Maitenbeth, geändert auf der Mitgliederversammlung vom 12.04.2019 in Wasserburg/Inn.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein unter der Registriernummer VR 202076 am 20.05.2019

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Mit Freude lernen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Haag in Oberbayern
3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung einer auf den individuellen Neigungen, Fähigkeiten und Bedürfnissen jedes Kindes basierenden Pädagogik.
2. Hierbei soll u.a. auf der Grundlage der Montessori Pädagogik aufgebaut werden und unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse der Neurowissenschaften eine Pädagogik in Anwendung gebracht werden, welche für jedes Kind eine positive ganzheitliche Entwicklung sowohl auf körperlicher, geistiger, emotionaler und sozialer Ebene ermöglicht. Ziel dieser auf Lernfreude und intrinsische Motivation setzenden Pädagogik ist vor allem die individuelle Potentialentfaltung. Wichtige Werte und Elemente innerhalb dieser Pädagogik sind des weiteren: Menschlichkeit, Individualität, soziale Offenheit, Verantwortung, Selbstbestimmung, Sinnhaftigkeit, Wir-Gefühl, bewußter Umgang mit Natur und Umwelt, gesunde Lebensführung, Achtsamkeit, Bewegung, Spiel und freie künstlerische Entfaltung. Besondere Berücksichtigung sollen dabei Projektarbeit, Anwendungsbezug und individualisiertes Lernen finden. Positive Auswirkungen einer altersgemischten Lerngruppe sowie die Einbeziehung von Senioren und praxiserfahrenen Spezialisten (Laienlehrer) sollen hierbei besonders genutzt werden. Es soll jedem Kind der aus seiner Sicht und unter Berücksichtigung seiner individuellen Stärken und Ziele beste Schulabschluss ermöglicht werden, um diesem letztlich den Zugang zu allen vom Kind angestrebten weiteren Bildungsmöglichkeiten zu eröffnen. Der Verein ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden.
3. Der Zweck des Vereins soll insbesondere verwirklicht werden durch die Errichtung und Trägerschaft einer privaten Schule in der Region des Altlandkreises Wasserburg (z.B. in Armstorf - Gemeinde Sankt Wolfgang / Haag in Oberbayern / Au am Inn) und ggf. weiterer angegliederten Lerneinrichtungen mit unterschiedlicher Zielgruppe (Vorschulkinder, Nachmittagsgruppen, Prüfungsvorbereitung...)

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Jedes Mitglied kann sich für eine aktive oder passive Mitgliedschaft entscheiden. Nur aktive Mitglieder sind stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag natürlicher Personen entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung über den Aufnahmeantrag. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag juristischer Personen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - 3.1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
  - 3.2. durch Ausschluss;
  - 3.3. durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge sollen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für das laufende Jahr erhoben werden; sie werden nicht erstattet, wenn die Mitgliedschaft endet. Näheres zu den Mitgliedsbeiträgen beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag für eine passive Mitgliedschaft beträgt die Hälfte einer aktiven Mitgliedschaft.

### **§ 4 Organe**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Daneben kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen einen Beirat mit beratender Funktion einsetzen.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die für den Verein grundsätzliche Bedeutung haben. Sie ist insbesondere zuständig für
  - 1.1. Wahl und Entlastung des Vorstands
  - 1.2. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands
  - 1.3. Wahl des Rechnungsprüfers aus dem Mitgliederkreis, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, sowie Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
  - 1.4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - 1.5. Aufnahme juristischer Personen als Vereinsmitglieder
  - 1.6. Errichtung und Besetzung sowie Festlegung der Aufgaben und Befugnisse des Beirats
  - 1.7. Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds
  - 1.8. Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - 1.9. Konkretisierung des Vereinszwecks.
2. Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse mit beratender Funktion bilden.

## **§ 6 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder oder mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich per Email - oder auf ausdrückliches schriftliches Verlangen des anzuschreibenden Mitgliedes per Post - mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen; die Tagesordnung ist der Ladung beizufügen.

## **§ 7 Beschlüsse und Wahlen**

1. Beschlussfähig ist jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung. Sitzungsleiter ist der Vereinsvorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Vereinsmitglied. Die Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, werden Entscheidungen nach Maßgabe der folgenden Absätze gefällt.
2. Steht bei einer Wahl um ein einzelnes Amt nur ein Kandidat zu Wahl, so können die Wähler mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen. Der Kandidat ist gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

3. Stehen bei einer Wahl um ein einzelnes Amt zwei Kandidaten zur Wahl, so können die Wähler entweder für den einen Kandidaten oder für den anderen Kandidaten stimmen. Der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält, ist gewählt. Haben beide Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so wird eine Zufallsentscheidung getroffen.
4. Stehen bei einer Wahl um ein einzelnes Amt drei oder mehr Kandidaten zur Wahl, können die Wähler im ersten Wahlgang für genau einen Kandidaten stimmen. Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, finden Stichwahlen zwischen den stärksten Kandidaten statt.
5. Steht bei einer Sachabstimmung nur ein Vorschlag zur Abstimmung, so können die Abstimmenden mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen. Der Vorschlag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
6. Stehen bei einer Sachabstimmung, aus der genau ein Vorschlag als Gewinner hervorgehen soll, zwei Vorschläge zur Abstimmung und besteht keine Möglichkeit, beide Vorschläge abzulehnen und somit den Status quo beizubehalten, so können die Abstimmenden entweder für den einen oder für den anderen Vorschlag stimmen. Der Vorschlag, der die meisten Stimmen erhält, ist angenommen. Haben beide Vorschläge die gleiche Stimmenzahl, so wird eine Zufallsentscheidung getroffen.
7. Stehen bei einer Sachabstimmung, aus der genau ein Vorschlag als Gewinner hervorgehen soll, drei oder mehr Vorschläge zur Abstimmung und besteht keine Möglichkeit, alle Vorschläge abzulehnen und somit den Status quo beizubehalten, können die Wähler im ersten Wahlgang für genau einen Vorschlag stimmen. Erreicht keiner der Vorschläge die absolute Mehrheit, finden Stichwahlen zwischen den stärksten Vorschlägen statt.
8. Stehen bei einer Sachabstimmung, aus der genau ein Vorschlag als Gewinner hervorgehen soll, neben dem Status quo zwei oder mehr Vorschläge zur Abstimmung, so können die Abstimmenden bei jedem dieser Vorschläge unabhängig von einander entweder mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen. Hat nur einer der Vorschläge mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten, so ist dieser Vorschlag angenommen. Haben zwei Vorschläge mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten, so findet ein zweiter Abstimmungsgang gemäß Abs. 6 zwischen diesen beiden Vorschlägen statt. Haben drei oder mehr Vorschläge mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten, so findet ein zweiter Abstimmungsgang gemäß Abs. 7 zwischen diesen Vorschlägen statt. Hat keiner der Vorschläge mehr Ja- als Nein-Stimmen, so sind alle Vorschläge abgelehnt und es gilt weiter der Status quo.
9. Stehen bei einer Wahl, aus der zwei oder mehr Gewinner hervorgehen sollen, mehr Kandidaten als zu bestimmende Gewinner zur Wahl, findet eine Zustimmungswahl statt: Jeder Wähler kann so viele Kandidaten wählen wie er möchte; er kann jedem Kandidaten, den er akzeptabel findet, eine Stimme geben. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen haben gewonnen.

10. Stehen bei einer Wahl, aus der zwei oder mehr Gewinner hervorgehen sollen, genau so viele Kandidaten zur Wahl wie Gewinner zu bestimmen sind, können die Wähler bei jedem Kandidaten unabhängig von einander entweder mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen. Gewählt sind alle Kandidaten, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten haben.
11. Auf Verlangen auch nur eines anwesenden und stimmberechtigten Mitglieds findet eine geheime Wahl statt.
12. Bei Anträgen auf Satzungsänderung gelten Enthaltungen als ungültige Stimmen, so dass die erforderliche Drei-Viertel-Mehrheit nur aus dem Verhältnis von Ja-Stimmen zu Nein-Stimmen zu berechnen ist. Abs. 8 gilt sinngemäß.
13. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller aktiven Mitglieder erforderlich. Für Beschlüsse über den fakultativen Beirat ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der aktiven Mitglieder erforderlich.
14. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern auf Verlangen zu zuschicken. Das Protokoll muss zumindest bei Mitgliederversammlungen die einzelnen Schritte der Auszählung so darstellen, dass Außenstehende die Richtigkeit des Ergebnisses anhand der Stimmzettel nachvollziehen können.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesenen sind.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schatzmeister; diese bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu vier Beisitzer wählen. Die Wahl erfolgt nach den in § 7 festgelegten Grundsätzen.
3. Die Einzelmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt.
4. Jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten den Verein gegenüber Dritten gemeinschaftlich. Zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder können ein weiteres Vorstandsmitglied in Schriftform bevollmächtigen, den Verein bei einzelnen Rechtsgeschäften allein zu vertreten.

5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
6. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen mindestens 14 Tage zuvor einzuladen ist. Durch die Art der Einladung muss sichergestellt werden, dass jedes Vorstandsmitglied die Gelegenheit hat, von Ort, Zeit und Inhalt der Vorstandssitzung rechtzeitig Kenntnis zu nehmen. Die Schriftform ist nicht zwingend erforderlich.
7. Die Vereinsmitglieder dürfen der Vorstandssitzung beiwohnen. Ein Vorstandsmitglied hat in allen Zusammenkünften des Beirates Sitz und Stimme.
8. Der Vorstand haftet bei Vereinsgeschäften nicht persönlich für einfache Fahrlässigkeit.
9. Die Amtsübergabe findet spätestens 21 Tage nach der Wahl des Vorstandes statt. Zwei an unterschiedlichen Wochentagen liegende Termine werden am Tage der Neuwahl vom ehemaligen Vorstand benannt und mit dem neuen Vorstand abgestimmt. Der alte Vorstand ist verpflichtet, seinen Nachfolgern alle Vorstandsunterlagen zu übergeben.
10. Wird ein Vorstandsposten während der Amtszeit vakant, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Die Wahl ist in der Tagesordnung anzukündigen.

## **§ 9 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks ist das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige pädagogische Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Restvermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.